

den verglichenen Texte, sowohl die aus dem Variantenapparat, als auch solche, die ich nur dem Glossar einverleibte, habe ich zum Unterschiede von den in der Grundhandschrift enthaltenen Wechselformen in Parenthese gestellt, in geeigneten Fällen mit Hinzufügung der Variantenbuchstaben. Dabei war es erforderlich, die Schreibweise der Varianten mit der für die Grundhandschrift befolgten Regeln (§ 5 der Einleitung) in Einklang zu bringen.

Die in der Grundhandschrift überlieferten Wechselformen derselben Wörter habe ich, falls nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen das Gegenteil geboten war, an einer Hauptstelle vereinigt und von den übrigen verwiesen.³⁾ Bei den Hinweisen auf gleichwertige Formen war ein Unterschied zu machen zwischen einem Gleichungszeichen und der Formel, siehe. Sind die verschiedenen

3) Es ist nur ein Versehen, wenn Homeyer (Richtsteig Landrechts S. 567, 568) die Wechselformen {voren} und {vuren} an zwei verschiedenen Stellen auführt.